

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 19/2017



Veröffentlicht am: 28.02.2017

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering for Manufacturing vom 01. Februar 2017

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Akademischer Grad	3
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	3
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 7 Studienaufbau	4
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	5
§ 9 Studienfachberatung	6
§10 Individuelle Studienpläne	6
III. PRÜFUNGENÜBERGANGSREGELUNG	6
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Prüfende und Beisitzende	7
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	8
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	9
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	9
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	10
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	10
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 20 Zusatzprüfungen	11
IV. MASTERABSCHLUSS	11
§ 21 Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas	11
§ 22 Ausgabe der Masterarbeit	12
§ 23 Kolloquium und Bewertung	12
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit	13
§ 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	13
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen	13
§ 27 Urkunde	14

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	15
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	15
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	15
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	15
§ 34 Inkrafttreten	15
Studien- und Prüfungsplan	17

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Systems Engineering for Manufacturing an der Fakultät für Maschinenbau (FMB) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist durch eine starke internationale und ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung geprägt und auf diesem Gebiet die führende Hochschule des Landes. In den technischen Studiengängen wird auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fakultäten für Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Verfahrens- und Systemtechnik sowie Wirtschaftswissenschaften Wert gelegt. Der Maschinenbau als unverzichtbare Basis jeder modernen Produktions-, Informations- und Dienstleistungsgesellschaft ist eine der interessantesten, vielfältigsten und zukunftssichersten technischen Disziplinen.

(2) Ziel des Studiums ist es, ein breites aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des international gebräuchlichen Fachwissens und die Fähigkeit zu erwerben, um nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben in internationalem Maßstab bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

Dieses Masterstudium setzt inhaltlich auf einen ingenieur- und/oder naturwissenschaftlichen Bachelorabschluss auf. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, auf ihrem Fachgebiet Lösungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor internationalen Fachkollegen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand der Technik hinaus kreativ weiterzuentwickeln, sich selbst neues Wissen anzueignen und dabei mit anderen Fachleuten weltweit zu interagieren. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

(3) Im Masterstudiengang Systems Engineering for Manufacturing ist die Lehre fachübergreifend auf die Fachgebiete mit Relevanz für Produktionssysteme fokussiert. Damit werden Fähigkeiten zur standortübergreifenden Entwicklung neuer Produktionssysteme auf Basis der in ihnen zu fertigenden Produkte sowie zur Life-Cycle Beherrschung von Produktionssystemen herausgebildet.

Der Studiengang adressiert die methodischen Grundlagen zur Entwicklung von Produktionssystemen nach dem Paradigma der Systems of Systems. Er vermittelt dabei zum einen die fachlichen Grundlagen zum Entwurf und zur Steuerung von Produktionssystemen und ermöglicht zum anderen die Identifikation und bewusste Nutzung der Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Teilsystemen eines Produktionssystems.

Zusätzlich werden sprachliche Kenntnisse vermittelt, die eine Anwendung des erlernten Wissens in internationalen Kontexten ermöglicht.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Systems Engineering for Manufacturing können aufgrund der methodenorientierten Ausbildung und der praktischen Vertiefung des Fachwissens in vielen Branchen reiz- und anspruchsvolle Aufgaben wahrnehmen. Einsatzfelder finden sich im produzierenden Ingenieurbereich mit seinen umsatzstärksten Wirtschaftszweigen des Maschinen- und Anlagenbaus, der Fahrzeug-, Motoren- und Zulieferindustrie, der chemischen Indust-

rie, der pharmazeutischen Industrie, der Nahrungsmittelindustrie, der Luft- und Raumfahrtindustrie, dem Bergbau, der Stahl- und Hüttenindustrie, der Textilindustrie, der Elektrogeräteindustrie, der Medizintechnik, der Investitions- und Konsumgüterindustrie und darüber hinaus. Dabei können Anwendungsfelder in allen Unternehmensgrößen und Unternehmensfunktionen entlang der industriellen Wertschöpfungsketten bei Geräteherstellern, Komponentenherstellern, Systemintegratoren, Ingenieurdienstleistern, Konstruktionsbüros oder herstellenden Unternehmen gefunden werden. Breite und anspruchsvolle Tätigkeitsfelder mit hervorragenden fachlichen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten bieten einerseits leitende und selbständige Tätigkeiten in Industrieunternehmen und andererseits der Einsatz in der wissenschaftlich orientierten Forschung über den praxisnahen Entwicklungsingenieur bis zur Tätigkeit in Wissenschaft und Bildungswesen im öffentlichen Dienst sowie in Forschungseinrichtungen.

Bei entsprechender Neigung stehen den Absolventen auch attraktive Arbeitsplätze im technischen Vertrieb offen.

Infolge der an der internationalen Forschung und im globalen Kontext ausgerichteten Ausbildung, einschließlich der Nutzung der englischen Sprache als Ausbildungssprache, sind die Absolventen in der Lage, in internationalen Teams an jedem Platz der Welt kompetent in Engineeringprojekten tätig zu sein.

(5) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M.Sc. der Otto-von-Guericke-Universität liefert die Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen, zum Beispiel Promotion, im Bereich der Ingenieurwissenschaften und angrenzender Gebiete.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen, erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

a) Die Bewerberin oder der Bewerber weist einen Bachelor-Abschluss, den Abschluss eines Hochschuldiploms, eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges im Ingenieursbereich, den Naturwissenschaften oder eng verwandter Richtung im Umfang von mindestens 210 Creditpoints (CP nach ECTS) nach.

b) Der absolvierte Abschluss muss (nach ECTS)

- mindestens 25 CP im Kompetenzbereich Naturwissenschaft und Informatik (davon mindestens 10 CP Mathematik, 5 CP Physik und 5 CP Informatik),
- 10 CP im Kompetenzbereich Konstruktion,
- 10 CP im Kompetenzbereich Technische Mechanik,
- mindestens 20 CP im Kompetenzbereich Ingenieurtechnik (davon mindestens 5 CP im Bereich Fertigung, mindestens 5 CP im Bereich Werkstofftechnik)
- mindestens 15 CP im Kompetenzbereich Wirtschaftswissenschaften sowie
- insgesamt 10 Wochen produktionsystemorientiertes Praktikum in Industrie bzw. Wirtschaft enthalten.

c) Die besondere Eignung für ein Masterstudium gemäß den Absätzen 2 bis 4 ist nachzuweisen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses einer Abschlussprüfung nach Absatz (1) a festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Bewertung 2,5 abgeschlossen wurde.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf C 1-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen und durch einen der folgenden Nachweise belegen:

- TOEFL-Test
(Mindestpunktzahl: paper based – 587 computer based – 240, internet based – 95)
- IELTS (Mindestpunktzahl: 7.0)
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens “C1”
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE) mit mindestens “Grade C”,
- UNICert III

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
 (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

(2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium in der Regelstudienzeit von drei Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Dieser Masterstudiengang ist ein Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.

(3) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (CP) beschrieben. Er beträgt insgesamt 90 CP, die sich auf den Pflicht-, den Wahlpflicht-, den freien Wahl- und den Projektbereich sowie die Masterarbeit verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen. Das Arbeitspensum beträgt ca. 30 CP pro Semester.

Die angegebenen Leistungspunkte beschreiben den Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(4) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veröffentlichten Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten noch nicht abgelegte Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst den Pflicht-, den Wahlpflicht-, den freien Wahl- und den Projektbereich. Der Umfang der einzelnen Bereiche ist im Studien- und Prüfungsplan definiert.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend erforderlich sind. Der Pflichtbereich ist fest in den ersten beiden Semestern angeordnet.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben, der im Modulhandbuch beschrieben ist. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften

geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden. Der Wahlpflichtbereich ist in den ersten beiden Semestern angeordnet.

Der Wahlpflichtbereich ist in verschiedene fachspezifische Teilbereiche gegliedert. Die dabei wählbaren Fachbereiche sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Von diesen Teilbereichen sind zwei Teilbereiche zu wählen.

(4) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe des Modulhandbuchs des Masterstudienganges Systems Engineering for Manufacturing aus dem Modulangebot der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auswählen können. Die Wahlmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Der Wahlbereich ist den ersten beiden Semestern angeordnet.

(5) Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden mit Modulprüfungen bestehend aus in der Regel einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(6) Das Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul findet statt, wenn mindestens 5 Studierende teilnehmen. Es können nur Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul auf die Studienleistung angerechnet werden, die nicht bereits in einem vorherigen Bachelorabschluss angerechnet wurden.

(7) Der Projektbereich dient der Bearbeitung eines wissenschaftlichen Projektes. Es soll den Studierenden ermöglichen, einen in Absprache mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Fakultät Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität selbst gewählten Forschungsinhalt zu bearbeiten.

Das Projekt kann sowohl als Einzel- als auch als Teamprojekt absolviert werden. Es wird empfohlen, die Projektbearbeitung im zweiten Semester anzuordnen.

(8) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Masterarbeit, und deren Präsentation in einem Kolloquium ab. Die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von zusammen 30 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 5 Monate. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.

(9) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät Maschinenbau sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projekten und Kolloquien angeboten.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen, funktional-technischen, gestalterischen und international gebräuchlichen Grund- und Spezialwissens sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit anwendungsorientiertem Üben.

(4) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft.

(5) In einer mit „Projekt“ bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer, auch für die spätere berufliche Tätigkeit üblichen, Projektabschlussarbeit mit zugeordnetem Kolloquium. Es kann von einem interdisziplinären Lehrteam betreut werden, dessen Mitglieder sowohl als Coach als auch als Mentor auftreten können. Die Studierenden können aus unterschiedlichen Studiengängen und Fachsemestern kommen. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in Absprache mit einem oder einer Lehrenden des Studienganges innerhalb eines Semesters ein Projekt auch eigenständig zu bearbeiten.

(6) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist besonders in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- Wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- Nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§10

Individuelle Studienpläne

(1) Auf Antrag an das Immatrikulationsamt kann ein individuelles Teilzeitstudium gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg genehmigt werden.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.a. besonders gefördert werden sollten.

(3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des/der Studiengangsverantwortlichen möglich.

(4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau benannt. Er besteht aus 10 Mitgliedern, davon 7 stimmberechtigt. Fünf Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, davon 4 stimmberechtigt, und zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie drei aus der Gruppe der Studierenden (mit einer Stimmberechtigung) vom Fakultätsrat Maschinenbau benannt. Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind möglich.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende oder ein Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit wird in den Paragraphen §§ 23 geregelt.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die zur Anerkennung beantragten Kompetenzen können in Summe nur weniger als 50 % der CP des Gesamtstudienumfangs (excl. Masterarbeit), d.h. < 30 CP, umfassen.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des jeweiligen Studiums erbracht wurden, oder außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ist innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums an der OVGU an den Prüfungsausschuss zu richten. Während des Studiums an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. bei Auslandssemester) sind spätestens 3 Monate nach Beginn des der Leistungserbringung folgenden Semesters zu beantragen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in glaubigter Form vorzulegen. Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Das ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit kein wesentlicher Unterschied festgestellt wird. Die Äquivalenzprüfung erfolgt durch die jeweiligen Mo-

dulverantwortlichen und ist durch Vergleich der Kompetenzen laut einzureichenden Modulbeschreibungen zu entscheiden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(6) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind.

(7) Die Anerkennung von Masterarbeiten ist nicht möglich.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausuren),
2. Mündliche Prüfung,
3. Wissenschaftliches Projekt,
4. Seminararbeit,
5. Referat.

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Eine schriftliche Prüfungsleistung kann aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen. Weitere Festlegungen sind in der Richtlinie zur Handhabung von Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben der Fakultät für Maschinenbau beschrieben.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) In einer Seminararbeit werden komplexe Fragestellungen mit wissenschaftlichem Anspruch schriftlich bearbeitet. Dabei soll unter Nutzung einschlägiger Literatur ein geschlossener Text entstehen, der dem Betreuer / der Betreuerin zu einem vereinbarten Zeitpunkt zur Beurteilung vorzulegen ist.

(7) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(8) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen kön-

nen wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(11) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben.

(12) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 4 bis 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind für die Noten neben ganzen Zahlen Zwischenwerte zu verwenden, mit denen einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden können. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und/oder besteht aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ergibt sich die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelleistungen nach Einordnung in folgende Tabelle:

untere Grenze		> 1,15	> 1,50	> 1,85	> 2,15	> 2,50	> 2,85	> 3,15	> 3,50	> 3,85
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
obere Grenze	≤ 1,15	≤ 1,50	≤ 1,85	≤ 2,15	≤ 2,50	≤ 2,85	≤ 3,15	≤ 3,50	≤ 3,85	≤ 4,00

- (4) Bei der Bildung eines Prädikates nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist maximal für zwei Prüfungen zulässig.

(2) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Bekanntgabe über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens 15 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 17 (2). Für die Bewertung gilt §18 entsprechend.

(4) Im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Einmalig kann im Verlauf des Masterstudiums eine bestandene Prüfung wiederholt werden, es gilt die bessere der erzielten Noten. Oder, ist der Anspruch aus Absatz 1 abgegolten, kann eine der beiden zweiten Wiederholungsprüfungen ein drittes Mal oder eine andere erste Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

Ausgeschlossen sind die Masterarbeit und das Masterkolloquium sowie Modulprüfungen, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, als „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist nach Bekanntgabe der Noten und vor dem Beginn der Masterarbeit ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und freien Wahlbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

IV. Masterabschluss

§ 21

Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas

(1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und mindestens 45 CP aus dem Pflicht-, dem Wahlpflicht- und dem freien Wahlbereich nachweist sowie den Projektbereich mit 5 CP abgeschlossen hat.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit von 5 Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß §12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein. Ein Gutachter sollte im Regelfall der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss Mitglied der Fakultät sein, zu der der Studiengang gehört. Die Aufgabenstellung ist von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin zu bestätigen. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite begutachtende Person Mitglied der immatrikulierenden Fakultät sein.

(7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Sie kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

§ 22

Ausgabe der Masterarbeit

(1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt bis zu 5 Monate. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um 4 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(2) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen und spätestens eine Woche vor dem regulären Abgabetermin einzureichen.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung entsprechend der Gestaltungsrichtlinie zur Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten der Fakultät für Maschinenbau im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 23

Kolloquium und Bewertung

(1) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend.

(2) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(3) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung sowie eine Bewertung der Masterarbeit durch beide Gutachter mit mindestens „ausreichend“.

Sind für eine Zulassung zum Kolloquium noch Prüfungsleistungen ausstehend, so erfolgt bei Einreichung der Masterarbeit die Zwangsanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(4) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. In dem Kolloquium sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.

(5) Die Prüfenden des Kolloquiums werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens ein Prüfer muss Gutachter der Arbeit sein.

(6) Die Modulnote wird als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der beiden Gutachten und des Kolloquiums gebildet. Das Modul ist nicht bestanden, wenn eine der Noten „nicht ausreichend“ lautet.

(7) Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit mit dem Kolloquium werden 30 CP vergeben.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.

(6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die geforderten 90 Leistungspunkte nachgewiesen wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird gebildet zu

- 2/3 aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen
- 1/3 aus der Note der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

Bei der Errechnung der Gesamtnote werden für die Teilwerte zwei Dezimalstellen, für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Ansonsten gilt §18 Absatz 5.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.

(3) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende ein Diploma Supplement.

(4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 27

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Maschinenbau und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag bis ein Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenbau zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenbau zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- (a) zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- (b) nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- (c) die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchgeführt hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- (a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- (b) der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- (c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- (d) sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 01.02.2017 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 15.02.2017.

Magdeburg, 16.02.2017

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen: Studien- und Prüfungspläne

**Studien- und Prüfungsplan
des Masterstudiengangs Systems Engineering for Manufacturing**

	Um- fang			1. Semester Wintersemester			2. Semester Sommersemes- ter			3. Semester Wintersemes- ter		
	V	S	P	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL
Pflichtbereich	Σ 25 CP											
Mechanics of Materials	2	2					5		M			
Systems Engineering for Manufac- turing Systems	2	1		5		K						
Material handling Systems	2	1		5		K						
Modelling and Simulation of Mechatronic Systems	1	1	1	5		M						
Material Selection	2	1					5		K			
Wahlpflichtbereich	Σ 20 CP											
Fachspezifischer Teilbereich 1	Modul 1			5		K/M						
	Modul 2						5		K/M			
Fachspezifischer Teilbereich 2	Modul 1			5		K/M						
	Modul 2						5		K/M			
Wahlbereich	Σ 10 CP											
Freies Modul 1				5		K/M						
Freies Modul 2							5		K/M			
Team- oder Einzelprojekt	Σ 5 CP											
Team- oder Einzelprojekt							5	W	W			
Masterarbeit	Σ 30 CP											
Masterarbeit incl. Kolloquium										30	W	W, KO
Masterstudiengang gesamt	Σ 90 CP											
				30			30			30		

LN - Leistungsnachweis
W - Wissenschaftliches Projekt
R - Referat

KO - Kolloquium

PL - Prüfungsleistung
M - mündliche Prüfung
K - Klausur (angegebene Dauer in Minu-
ten)